

Richtige Vorsorge für Scheidung und Tod

Juristen raten immer wieder dazu, dass man schon möglichst frühzeitig über seine spätere Erbnachfolge nachdenkt und mit der Bestimmung des letzten Willens nicht zuwarten sollte, bis einen das Alter oder eine schwerwiegende Erkrankung an die Endlichkeit seines Lebens erinnert. Grundsätzlich steht es uns frei, und es ist auch empfehlenswert, im weiteren Lebensablauf in gewissen Zeitabständen zu überprüfen, ob unsere Regelungen für den Todesfall noch „stimmig“ oder ob sie änderungsbedürftig sind.

Dieses „Nachdenken“ sollte auf jeden Fall dann einsetzen, wenn Paare vor ihrer Eheschließung stehen. Denn mit der Ehe beginnt im güterrechtlichen und im erbrechtlichen Sinn ein neuer Lebensabschnitt. Güterrechtlich bleibt es zwar beim gesetzlichen Güterstand der so genannten Zugewinnngemeinschaft in der jeder Ehepartner Eigentümer seiner in die Ehe eingebrachten Werte sowie des Vermögens, das er während der Ehe hinzugewirbt, bleibt. Endet aber die Ehe durch Scheidung, muss der Partner, der während der Ehezeit mehr Vermögen hinzu erworben hat als der andere, diesem grundsätzlich die Hälfte dieses Überschusses im Rahmen des Zugewinnausgleichs auszahlen. Die Eheschließung hat erbrechtlich zur Folge, dass die Ehepartner gegenseitig gesetzliche Miterben (und Pflichtteilsberechtigten) neben den Verwandten werden.

Nach gründlicher Überlegung wird in vielen Fällen der Wunsch entstehen, dem Ehepartner als nächstem Angehörigen eine gegenüber der gesetzlichen Erbfolge bessere Rechtsposition einzuräumen. In güterrechtlicher Hinsicht können andererseits Bedenken des Ehepartners bestehen, dass er im Falle des Scheiterns der Ehe wegen der dann zu zahlenden Zugewinnbeträge in finanzielle Schwierigkeiten geraten könnte. Auch wer zum Beispiel einen Betrieb besitzt, wird eine Ehescheidung in Betracht ziehen und die unter Umständen existenzbedrohenden Ausgleichspflicht bedenken müssen. Der erbrechtliche Wunsch einerseits und die Sicherung vor zu harten Scheidungsfolgen andererseits lassen sich aber kombinieren und aufeinander abstimmen: Die (künftigen) Ehepartner könnten zum Beispiel in einem (notariellen) Güterrechtsvertrag den Zugewinnausgleich für den Scheidungsfall modifizieren oder ausschließen, aber gleichwohl für den Fall, dass ihre Ehe Bestand hat und erst durch den Tod endet, sich in einem gemeinschaftlichen Testament (oder in einem kombinierten Güterrechts- und Erbvertrag) gegenseitig zu (Allein-)Erben einsetzen. Meistens werden sie diese Erbeinsetzung durch Bestimmung ihrer etwaigen späteren Kinder zu Schlusserben (sogenanntes „Berliner Testament“) ergänzen. Regelungen dieser oder ähnlicher Art sind ganz unabhängig davon möglich, dass vor oder zu Beginn einer Ehe die familiäre und berufliche Entwicklung noch unbekannt sind und noch keiner von beiden



weiß, ob später überhaupt einmal etwas zum Zugewinnausgleich oder zur Vererbung vorhanden sein wird.

Die erwähnte finanzielle „Gefahr“ aus einer Ehescheidung ist wohl auch ein Motiv für die heutigen „Ehen ohne Trauschein“. Vermutlich ist zu wenig bekannt, dass dieser „Gefahr“ durch einen Ehevertrag (der jedoch gerichtlich auf seine Übereinstimmung mit den „guten Sitten“ überprüft werden kann) begegnet werden kann. Partner „ohne Trauschein“ sind in diesem Zusammenhang auch daran zu erinnern, dass sie mit diesem „Schein“ erb- und steuerrechtliche Vorteile gewinnen würden. Sie werden, wie schon erwähnt, zu gesetzlichen Erben und Pflichtteilsberechtigten und erhalten zum Beispiel erbschaftssteuerliche Freibeträge von € 307.000.-

Viele Ehepaare belassen es beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft und bei der gesetzlichen Erbfolge, indem sie weder einen Ehevertrag schließen noch ein Testament errichten. Erbrechtlich führt das dazu, dass beim Tode des erstversterbenden Ehepartners der Überlebende neben den Kindern oder Enkeln (die insgesamt $\frac{1}{2}$ des Nachlasses erben) nur zu $\frac{1}{2}$ und bei kinderloser Ehe neben den noch lebenden Eltern, sonst den Geschwistern des Verstorbenen, nur zu $\frac{3}{4}$ Miterbe wird. Er gehört dann auch einer „Erbengemeinschaft“ an, in der zunächst nur alle Beteiligten gemeinschaftlich entscheidungsfähig sind. Das wird häufig zur Quelle schweren Unfriedens in der Familie, dem Ehepaare durch ihre gegenseitige Erbeinsetzung in einem (gemeinschaftlichen) Testament entgehen können. In diesem Zusammenhang ist freilich auf mögliche Pflichtteilsansprüche der Kinder hinzuweisen. Sie könnten ihre Pflichtteile (die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils) auch dann verlangen, wenn sie im Testament als Erben des überlebenden Elternteils eingesetzt sind. Mit Sanktionsbestimmungen lässt sich diese „Gefahr“ zwar mindern, gänzlich vermieden wird dieses Risiko aber nur im Wege eines (notariellen) Pflichtteils-Verzichtvertrags.

Wir haben als güterrechtliche „Gefahrenabwehr“ für den Fall der Ehescheidung den Ehevertrag genannt. Für die erbrechtliche Seite bedarf es dagegen keiner „Vorsorge“. Denn die gesetzliche Erbfolge des Ehepartners endet mit der Ehescheidung schon kraft Gesetzes.

